



GEMEINDE BINNINGEN

Kindergarten und Primarschule

Absenzenordnung Primarstufe Binningen (Kindergarten und Primarschule)

Gesetzliche Grundlage:

- a. Bildungsgesetz des Kantons BL vom 6. Juni 2002
- b. Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule BL vom 13. Mai 2003.

Geltungsbereich:

Die Absenzenordnung regelt das Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationswesen.

Zweck:

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Absenzenregelung an der Primarstufe sicher. Sie gilt für alle Schulstufen des Kindergartens und der Primarschule.

Grundsatz:

Als Absenz gilt jede entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheit von der Schule. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne vorherige Entschuldigung.

Der verpasste Schulstoff muss in jedem Fall selbstverantwortlich nachgeholt werden.

Entschuldigungsgründe:

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- a. Krankheit/Unfall (ab dem 6. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis vorzulegen; im Einzelfall kann die Schulleitung das Zeugnis früher einfordern).
- b. Teilnahme an wichtigen Familienanlässen (runde Geburtstage, Hochzeiten, Beerdigungen, religiöse Feste etc.). Die Nutzung dieser Möglichkeit hat verhältnismässig zu erfolgen.
- c. Aktive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Arzt- und Zahnarztbesuche sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Urlaubsgesuche:

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:

- a. Die Klassenlehrperson bis zu 1 Tag (ausser bei der Verlängerung von Ferien)
- b. Die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen
- c. Der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen

Urlaubsgesuche von 1 Tag bis zu 2 Wochen müssen mit dem vollständig ausgefüllten Formular so früh wie möglich, mindestens aber **einen Monat** vor Urlaubsbeginn, schriftlich eingereicht werden. Urlaubsgesuche von mehr als zwei Wochen müssen mindestens **zwei Monate** im Voraus schriftlich eingereicht werden. Das Formular kann von der Website heruntergeladen werden.

Jokertage:

Pro Schuljahr stehen jedem Kind zwei Jokertage zur Verfügung (für die beiden Kindergartenjahre stehen zusammen fünf Jokertage zur Verfügung). Diese Absenzen sind nicht zu begründen. Sie können einzeln oder kumuliert eingesetzt werden und verfallen bei Nichtbezug.

- a. Die Absenz muss mindestens **eine Woche** vor Beginn der Lehrperson mitgeteilt werden.
- b. Jokertage dürfen nicht bei angekündigten Schulanlässen oder langfristig angekündigten Prüfungen und nicht als Ferienverlängerung vor und nach den Sommerferien bezogen werden.
- c. Die Lehrperson ist für die Kontrolle der Jokertage zuständig.

Jokertage müssen mit dem vollständig ausgefüllten Formular eingereicht werden. Das Formular kann von der Website heruntergeladen werden.

Beschwerdeinstanzen:

- a. Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson kann bei der Schulleitung Beschwerde erhoben werden.
- b. Gegen den Entscheid der Schulleitung kann innert 10 Tagen nach Erhalt des Entscheides schriftlich und begründet beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

Zuwiderhandlungen:

Bei Verstössen gegen diese Absenzenordnung kann der Schulrat gemäss § 69 1d des Bildungsgesetzes BL eine Busse bis zu CHF 5'000.-- aussprechen.

Binningen, im Mai 2017

Schulrat Kindergarten und Primarschule